



VERFÜGUNG

vom 18. Dezember 2008

Regensdorf. Kommunale Nutzungsplanung; Teilrevision betreffend Nutzungsbeschränkungen in der Industriezone

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1374/1995 vom 17. Mai 1995 wurde die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Regensdorf genehmigt. Die Gemeindeversammlung Regensdorf hat am 17. September 2007 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Kernzone Dorf-/Tannholzstrasse und betreffend Nutzweise in den Industriezonen festgesetzt. Die Teilrevision betreffend Kernzone Dorf-/Tannholzstrasse hat die Baudirektion vorbehaltlos genehmigt (ARV/23/2008). Die Teilrevision betreffend Nutzweise in den Industriezonen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 16. Juli 2008 (RRB Nr. 1153/2008) nur teilweise genehmigt. Er hat dabei die Gemeinde Regensdorf eingeladen, die kommunale Nutzungsplanung für das Gebiet, das weder von der Gestaltungsplanpflicht noch von der Einschränkung der Verkaufsflächen für Güter oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs erfasst wird, zu ergänzen. Wie im westlichen Teil der Industriezonen seien auch in diesem Teilgebiet nur Verkaufsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von höchstens 500 m² für Güter und Dienstleistungsbetriebe des täglichen Bedarfs zuzulassen. Gegen diesen Beschluss des Regierungsrats wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Der Gemeinderat hat 25. November 2008 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung gemäss Beschluss des Regierungsrates festgesetzt. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 ersucht die Gemeinde Regensdorf um Genehmigung der Vorlage.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung darf im Gebiet zwischen Pumpwerkstrasse und dem Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht die Verkaufsfläche für Güter oder Dienstleistungen für den täglichen Bedarf nicht mehr als 500 m² betragen. Damit wird der Zweck der von der Baudirektion am 22. Februar 2008 (ARV/24/2008) verlängerten Planungszone für das entsprechende Gebiet hinfällig.

Die Akten, bestehend aus einem Plan 1:5'000 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Regensdorf am 25. November 2008 festgesetzte Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Nutzungsbeschränkungen in der Industriezone wird genehmigt.
- II. Die mit Verfügung vom 22. Februar 2008 (ARV/24/2008) festgesetzte Planungszone wird aufgehoben.
- III. Die Gemeinde Regensdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf (unter Beilage von sechs Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von 2 Dossiers), an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. Dezember 2008
081309/Oth/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

